

Brennstoffart	Steuern	Kommentar (Umsatzsteuer)	Kommentar (Energiesteuer/Stromsteuer)	Abgaben	Kommentar (sonstige Abgaben)	Zölle	Kommentare (Zölle)
Abwärme aus Prozessen (out)	1. Umsatzsteuer	- Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht, § 3g Abs. 2 UStG Kunde im Inland: - Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz - Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Kunde in EU / Drittland - Lieferung an Unternehmer → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung an Privatperson → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung ohne Entgelt in Deutschland: Unentgeltliche Wertabgabe anzunehmen, welche einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist, § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG → Bemessungsgrundlage bemisst sich nach den Selbstkosten, § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG	Kein Energieerzeugnis i.S.d. EnergieStG, keine Energiesteuer		Keine Abgaben aber Fördermöglichkeiten für die Nutzung von Abwärme	grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	
Abwärme aus Prozessen (prod)	1. Umsatzsteuer	- Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht, § 3g Abs. 2 UStG Kunde im Inland: - Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz - Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Kunde in EU / Drittland - Lieferung an Unternehmer → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung an Privatperson → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung ohne Entgelt in Deutschland: Unentgeltliche Wertabgabe anzunehmen, welche einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist, § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG → Bemessungsgrundlage bemisst sich nach den Selbstkosten, § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG	Kein Energieerzeugnis i.S.d. EnergieStG, keine Energiesteuer		Keine Abgaben aber Fördermöglichkeiten für die Nutzung von Abwärme	grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	
Biogas, gebäudenah	1. Energiesteuer 2. Umsatzsteuer	- Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht, § 3g Abs. 2 UStG Kunde im Inland: - Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz - Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Kunde in EU / Drittland - Lieferung an Unternehmer → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung an Privatperson → nicht steuerbarer Vorgang - Gaslieferung im Inland über ein Gasnetz → Temporär reduzierter Umsatzsteuersatz 7% ab 01. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 ( <a href="https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/gasumlage-mehrwertsteuer-2075248">https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/gasumlage-mehrwertsteuer-2075248</a> )	Energiesteuer fällt grds. an, da Energieerzeugnis i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG → Aber i.d.R. Steuerbefreiung nach § 28 Abs. 1 EnergieStG möglich	CO2-Abgabe	Biogas fällt grds. unter das BEHG, wird aber mit einem Emissionsfaktor von 0g CO2/kWh belegt, so dass Biogas nicht mit zusätzlichen Kosten belastet wird.	grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Zolltarifnummer: 2711 2900 00 0 Drittlandszollsatz: 0%
Biogas	1. Energiesteuer 2. Umsatzsteuer	- Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht, § 3g Abs. 2 UStG Kunde im Inland: - Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz - Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Kunde in EU / Drittland - Lieferung an Unternehmer → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung an Privatperson → nicht steuerbarer Vorgang - Gaslieferung im Inland über ein Gasnetz → Temporär reduzierter Umsatzsteuersatz 7% ab 01. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 ( <a href="https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/gasumlage-mehrwertsteuer-2075248">https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/gasumlage-mehrwertsteuer-2075248</a> )	Energiesteuer fällt grds. an, da Energieerzeugnis i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG → Aber i.d.R. Steuerbefreiung nach § 28 Abs. 1 EnergieStG möglich	1. CO2-Abgabe 2. Netzentgelt 3. Konzessionsabgabe 4. Biogas-Wälzungsbetrag (§ 7 KoV) [der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag beträgt im Jahr 2022 bundesweit 0,5740 €/kWh/h/a]. 5. Bilanzierungsumlage (ab 1.10.22 = 0,57 ct/kWh für SLP und 0,39 ct/kWh für RLM) 6. Konvertierungsentgelt (ab 1.10.22 = 0,045 ct/kWh) 7. Konvertierungsumlage (ab 1.10.22 = 0,038 ct/kWh) 8. VHP-Entgelt (ab 1.10.22 = 0,000148 ct/kWh) 9. Gasspeicherumlage (ab 1.10.22 = 0,059 ct/kWh) 10. Gasbeschaffungsumlage (ab 1.10.22 = 2,419 ct/kWh)	Biogas fällt grds. unter das BEHG, wird aber mit einem Emissionsfaktor von 0g CO2/kWh belegt, so dass Biogas nicht mit zusätzlichen Kosten belastet wird.	grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Zolltarifnummer: 2711 2900 00 0 Drittlandszollsatz: 0%
Bioöl	1. Energiesteuer 2. Umsatzsteuer	- Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt, § 3 Abs. 6 UStG. Lieferung im Inland: - Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz - Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Lieferung in EU: - Lieferung an Unternehmer mit gültiger USt-ID → steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung Lieferung ins Drittland: - Lieferung an Unternehmer → steuerfreie Ausfuhrlieferung	Energiesteuer fällt grds. an, da Energieerzeugnis i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG → Aber ggf. Steuerbefreiung nach § 28 Abs. 1 EnergieStG möglich, wenn es sich um einen Biokraft- oder Bioheizstoff i.S.d. § 1a Nr. 13a EnergieStG handelt	Ggf. CO2-Abgabe ab 2023 (siehe Kommentar Spalte I)		grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Zolltarifnummer: mit einem Schwefelgehalt von 0,5 GHT oder weniger: 2710 2032 00 0 mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,5 GHT: 2710 2038 00 0 Drittlandszollsatz: 3,5 %

Brennstoffart	Steuern	Kommentar (Umsatzsteuer)	Kommentar (Energiesteuer/Stromsteuer)	Abgaben	Kommentar (sonstige Abgaben)	Zölle	Kommentare (Zölle)
Bioöl, gebäudenah	1. Energiesteuer 2. Umsatzsteuer	- Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt, § 3 Abs. 6 UStG. Lieferung im Inland: - Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz - Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Lieferung in EU: - Lieferung an Unternehmer mit gültiger USt.-ID → steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung Lieferung ins Drittland: - Lieferung an Unternehmer → steuerfreie Ausfuhrlieferung	Energiesteuer fällt grds. an, da Energieerzeugnis i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG → Aber ggf. Steuerbefreiung nach § 28 Abs. 1 EnergieStG möglich, wenn es sich um einen Biokraft- oder Bioheizstoff i.S.d. § 1a Nr. 13a EnergieStG handelt	Ggf. CO2-Abgabe ab 2023 (siehe Kommentar Spalte 1)		grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Zolltarifnummer: mit einem Schwefelgehalt von 0,5 GHT oder weniger: 2710 2032 00 0 mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,5 GHT: 2710 2038 00 0 Drittlandszollsatz: 3,5 %
Braunkohle	1. Energiesteuer 2. Umsatzsteuer	- Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt, § 3 Abs. 6 UStG. Lieferung im Inland: - Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz - Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Lieferung in EU: - Lieferung an Unternehmer mit gültiger USt.-ID → steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung Lieferung ins Drittland: - Lieferung an Unternehmer → steuerfreie Ausfuhrlieferung	Energiesteuer fällt grds. an, da Energieerzeugnis i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG	CO2-Abgabe [Brennstoff gemäß Anlage 1 BEHG berichtspflichtig ab 2023]		grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Zolltarifnummer: nicht agglomeriert: 2702 1000 00 0 agglomeriert: 2702 2000 00 0 Drittlandszollsatz: 0%
Erdgas H	1. Energiesteuer 2. Umsatzsteuer	- Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht, § 3g Abs. 2 UStG Kunde im Inland: - Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz - Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Kunde in EU / Drittland - Lieferung an Unternehmer → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung an Privatperson → nicht steuerbarer Vorgang - Gaslieferung im Inland über ein Gasnetz → Temporär reduzierter Umsatzsteuersatz 7% ab 01. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 ( <a href="https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/gasumlage-mehrwertsteuer-2075248">https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/gasumlage-mehrwertsteuer-2075248</a> )	Energiesteuer fällt grds. an, da Energieerzeugnis i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG	1. CO2-Abgabe [Anlage 2 Satz 1 Nr. 4 BEHG] 2. Netzentgelt 3. Konzessionsabgabe 4. Bilanzierungsumlage (ab 1.10.22 = 0,57 ct/kWh für SLP und 0,39 ct/kWh für RLM) 5. Konvertierungsentgelt (ab 1.10.22 = 0,045 ct/kWh) 6. Konvertierungsumlage (ab 1.10.22 = 0,038 ct/kWh) 7. VHP-Entgelt (ab 1.10.22 = 0,000148 ct/kWh) 8. Gasspeicherumlage (ab 1.10.22 = 0,059 ct/kWh) 9. Gasbeschaffungsumlage (ab 1.10.22 = 2,419 ct/kWh)	Hinweise: - Zur Regelung der bundesweiten Wälzung der Kosten, die bei den Netzbetreibern für die Umstellung von L-Gas auf H-Gas anfallen, wurde zum 1. Januar 2015 die Marktraumumstellungsumlage eingeführt. Der Wälzungsbetrag wird zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben. - Die Bilanzierungsumlagen, die Konvertierungsumlage sowie das VHP- Entgelt werden für die Dauer von 12 Monaten festgelegt, die Gasspeicherumlage für drei Monate.	grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Zolltarifnummer: Lieferung über Erdgasnetz: 2711 2100 00 1 anderes (Lieferung nicht über Erdgasnetz): 2711 2100 00 9 Drittlandszollsatz: 0%
Erdgas L	1. Energiesteuer 2. Umsatzsteuer	- Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht, § 3g Abs. 2 UStG Kunde im Inland: - Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz - Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Kunde in EU / Drittland - Lieferung an Unternehmer → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung an Privatperson → nicht steuerbarer Vorgang - Gaslieferung im Inland über ein Gasnetz → Temporär reduzierter Umsatzsteuersatz 7% ab 01. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 ( <a href="https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/gasumlage-mehrwertsteuer-2075248">https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/gasumlage-mehrwertsteuer-2075248</a> )	Energiesteuer fällt grds. an, da Energieerzeugnis i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG	1. CO2-Abgabe [Anlage 2 Satz 1 Nr. 4 BEHG] 2. Netzentgelt 3. Konzessionsabgabe 4. Bilanzierungsumlage (ab 1.10.22 = 0,57 ct/kWh für SLP und 0,39 ct/kWh für RLM) 5. Konvertierungsentgelt (ab 1.10.22 = 0,045 ct/kWh) 6. Konvertierungsumlage (ab 1.10.22 = 0,038 ct/kWh) 7. VHP-Entgelt (ab 1.10.22 = 0,000148 ct/kWh) 8. Gasspeicherumlage (ab 1.10.22 = 0,059 ct/kWh) 9. Gasbeschaffungsumlage (ab 1.10.22 = 2,419 ct/kWh)	Hinweise: - Zur Regelung der bundesweiten Wälzung der Kosten, die bei den Netzbetreibern für die Umstellung von L-Gas auf H-Gas anfallen, wurde zum 1. Januar 2015 die Marktraumumstellungsumlage eingeführt. Der Wälzungsbetrag wird zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben. - Die Bilanzierungsumlagen, die Konvertierungsumlage sowie das VHP- Entgelt werden für die Dauer von 12 Monaten festgelegt, die Gasspeicherumlage für drei Monate.	grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Zolltarifnummer: Lieferung über Erdgasnetz: 2711 2100 00 1 anderes (Lieferung nicht über Erdgasnetz): 2711 2100 00 9 Drittlandszollsatz: 0%

Brennstoffart	Steuern	Kommentar (Umsatzsteuer)	Kommentar (Energiesteuer/Stromsteuer)	Abgaben	Kommentar (sonstige Abgaben)	Zölle	Kommentare (Zölle)
Erdwärme	1. Stromsteuer 2. Umsatzsteuer	- Wenn über Wärmenetze → Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht, § 3g Abs. 2 UStG Kunde im Inland: - Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz - Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Kunde in EU / Drittland - Lieferung an Unternehmer → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung an Privatperson → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung ohne Entgelt in Deutschland: Unentgeltliche Wertabgabe anzunehmen, welche einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist, § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG → Bemessungsgrundlage bemisst sich nach den Selbstkosten, § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG	Kein Energieerzeugnis i.S.d. EnergieStG, keine Energiesteuer Erdwärme selbst ist auch kein Stromsteuergegenstand, aber bei Nutzung von Erdwärme zur Stromproduktion gilt: - Strom, der in Anlagen < 2 MW aus erneuerbaren erneuerbaren Energieträgern (z.B. PV-Anlage, Erdwärme) erzeugt wird und vom Anlagenbetreiber an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom in räumlichem Zusammenhang zu der Anlage entnehmen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG,) ist von der Stromsteuer befreit	1. EEG-Umlage - wurde abgesenkt auf Null, so dass hier keine zusätzlichen Kosten] 2. KWK-Umlage 3. Umlage nach §19 StromNEV 4. Offshore-Netzumlage 5. Umlage für abschaltbare Lasten (AbLa) 6. Konzessionsabgabe		grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	
Fernwärme		- Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verb	Kein Energieerzeugnis i.S.d. EnergieStG, keine Energiesteuer		Auf die Fernwärme werden grds. keine Abgaben/Umlagen erhoben, jedoch muss derjenige, der die Fernwärme produziert, Abgaben/Umlagen dafür zahlen, wie die Wärme hergestellt wird (z.B. mit Gas)	grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	
Flüssiggas, Biogen	1. Energiesteuer 2. Umsatzsteuer	- Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt, § 3 Abs. 6 UStG. Lieferung im Inland: - Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz - Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Lieferung in EU: - Lieferung an Unternehmer mit gültiger USt-ID → steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung Lieferung ins Drittland: - Lieferung an Unternehmer → steuerfreie Ausfuhrlieferung	Energiesteuer fällt grds. an, da Energieerzeugnis i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG	CO2-Abgabe [Anlage 2 Satz 1 Nr. 5 BEHG]	Wir sind an dieser Stelle davon ausgegangen, dass das Flüssiggas in Tanks gelagert wird, so dass keine Netzentgelte etc. anfallen.	grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Zolltarifnummer: 2711 1900 00 0 Drittlandszollsatz: 0%
Fernw. Heizwerk, erneuerbar	1. Umsatzsteuer	- Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht, § 3g Abs. 2 UStG Kunde im Inland: - Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz - Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Kunde in EU / Drittland - Lieferung an Unternehmer → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung an Privatperson → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung ohne Entgelt in Deutschland: Unentgeltliche Wertabgabe anzunehmen, welche einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist, § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG → Bemessungsgrundlage bemisst sich nach den Selbstkosten, § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG	Kein Energieerzeugnis i.S.d. EnergieStG, keine Energiesteuer		Auf die Fernwärme werden grds. keine Abgaben/Umlagen erhoben, jedoch muss derjenige, der die Fernwärme produziert, Abgaben/Umlagen dafür zahlen, wie die Wärme hergestellt wird (z.B. mit Gas)	grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	
Fernw. Heizwerk, fossil	1. Umsatzsteuer	- Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht, § 3g Abs. 2 UStG Kunde im Inland: - Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz - Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Kunde in EU / Drittland - Lieferung an Unternehmer → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung an Privatperson → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung ohne Entgelt in Deutschland: Unentgeltliche Wertabgabe anzunehmen, welche einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist, § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG → Bemessungsgrundlage bemisst sich nach den Selbstkosten, § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG	Kein Energieerzeugnis i.S.d. EnergieStG, keine Energiesteuer		Auf die Fernwärme werden grds. keine Abgaben/Umlagen erhoben, jedoch muss derjenige, der die Fernwärme produziert, Abgaben/Umlagen dafür zahlen, wie die Wärme hergestellt wird (z.B. mit Gas)	grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	
Fernw. Heizwerk, gasförmig/flüssig	1. Umsatzsteuer	- Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht, § 3g Abs. 2 UStG Kunde im Inland: - Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz - Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Kunde in EU / Drittland - Lieferung an Unternehmer → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung an Privatperson → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung ohne Entgelt in Deutschland: Unentgeltliche Wertabgabe anzunehmen, welche einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist, § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG → Bemessungsgrundlage bemisst sich nach den Selbstkosten, § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG	Kein Energieerzeugnis i.S.d. EnergieStG, keine Energiesteuer		Auf die Fernwärme werden grds. keine Abgaben/Umlagen erhoben, jedoch muss derjenige, der die Fernwärme produziert, Abgaben/Umlagen dafür zahlen, wie die Wärme hergestellt wird (z.B. mit Gas)	grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	

Brennstoffart	Steuern	Kommentar (Umsatzsteuer)	Kommentar (Energiesteuer/Stromsteuer)	Abgaben	Kommentar (sonstige Abgaben)	Zölle	Kommentare (Zölle)
Fernw. KWK, erneuerbar	1. Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht, § 3g Abs. 2 UStG</li> <li>Kunde im Inland: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz</li> <li>- Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Kunde in EU / Drittland</li> <li>- Lieferung an Unternehmer → nicht steuerbarer Vorgang</li> <li>- Lieferung an Privatperson → nicht steuerbarer Vorgang</li> </ul> </li> <li>- Lieferung ohne Entgelt in Deutschland: Unentgeltliche Wertabgabe anzunehmen, welche einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist, § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG → Bemessungsgrundlage bemisst sich nach den Selbstkosten, § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG</li> </ul>	Kein Energieerzeugnis i.S.d. EnergieStG, keine Energiesteuer		Auf die Fernwärme werden grds. keine Abgaben/Umlagen erhoben, jedoch muss derjenige, der die Fernwärme produziert, Abgaben/Umlagen dafür zahlen, wie die Wärme hergestellt wird (z.B. mit Gas)	grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	
Fernw. KWK, fossil	1. Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht, § 3g Abs. 2 UStG</li> <li>Kunde im Inland: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz</li> <li>- Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Kunde in EU / Drittland</li> <li>- Lieferung an Unternehmer → nicht steuerbarer Vorgang</li> <li>- Lieferung an Privatperson → nicht steuerbarer Vorgang</li> </ul> </li> <li>- Lieferung ohne Entgelt in Deutschland: Unentgeltliche Wertabgabe anzunehmen, welche einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist, § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG → Bemessungsgrundlage bemisst sich nach den Selbstkosten, § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG</li> </ul>	Kein Energieerzeugnis i.S.d. EnergieStG, keine Energiesteuer		Auf die Fernwärme werden grds. keine Abgaben/Umlagen erhoben, jedoch muss derjenige, der die Fernwärme produziert, Abgaben/Umlagen dafür zahlen, wie die Wärme hergestellt wird (z.B. mit Gas)	grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	
Fernw. KWK, gasförmig/flüssig	1. Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht, § 3g Abs. 2 UStG</li> <li>Kunde im Inland: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz</li> <li>- Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Kunde in EU / Drittland</li> <li>- Lieferung an Unternehmer → nicht steuerbarer Vorgang</li> <li>- Lieferung an Privatperson → nicht steuerbarer Vorgang</li> </ul> </li> <li>- Lieferung ohne Entgelt in Deutschland: Unentgeltliche Wertabgabe anzunehmen, welche einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist, § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG → Bemessungsgrundlage bemisst sich nach den Selbstkosten, § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG</li> </ul>	Kein Energieerzeugnis i.S.d. EnergieStG, keine Energiesteuer		Auf die Fernwärme werden grds. keine Abgaben/Umlagen erhoben, jedoch muss derjenige, der die Fernwärme produziert, Abgaben/Umlagen dafür zahlen, wie die Wärme hergestellt wird (z.B. mit Gas)	grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	
Flüssiggas	1. Energiesteuer 2. Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt, § 3 Abs. 6 UStG.</li> <li>Lieferung im Inland: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz</li> <li>- Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Lieferung in EU:</li> <li>- Lieferung an Unternehmer mit gültiger USt-ID → steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung</li> </ul> </li> <li>Lieferung ins Drittland: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lieferung an Unternehmer → steuerfreie Ausfuhrlieferung</li> </ul> </li> </ul>	Energiesteuer fällt grds. an, da Energieerzeugnis i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG	1. CO <sub>2</sub> -Abgabe [Anlage 2 Satz 1 Nr. 5 BEHG] 2. Förderabgaben 3. Konzessionsabgabe		grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Zolltarifnummer: 2711 1900 00 0 Drittlandszollsatz: 0%
Stadtgas	1. Energiesteuer 2. Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht, § 3g Abs. 2 UStG</li> <li>Kunde im Inland: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz</li> <li>- Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Kunde in EU / Drittland</li> <li>- Lieferung an Unternehmer → nicht steuerbarer Vorgang</li> <li>- Lieferung an Privatperson → nicht steuerbarer Vorgang</li> </ul> </li> <li>- Gaslieferung im Inland über ein Gasnetz → Temporär reduzierter Umsatzsteuersatz 7% ab 01. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 (<a href="https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/gasumlage-mehrwertsteuer-2075248">https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/gasumlage-mehrwertsteuer-2075248</a>)</li> </ul>	Energiesteuer fällt grds. an, da Energieerzeugnis i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG	1. CO <sub>2</sub> -Abgabe 2. Förderabgaben 3. Konzessionsabgabe		grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Zolltarifnummer: 2705 0000 00 0 Drittlandszollsatz: 0%
Holzhackschnittel	1. Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt, § 3 Abs. 6 UStG.</li> <li>Lieferung im Inland: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lieferung an Unternehmer → reduzierter Steuersatz 7%, Anlage II Nr. 48</li> <li>- Lieferung an Privatperson → reduzierter Steuersatz 7%, Anlage II Nr. 48 Lieferung in EU:</li> <li>- Lieferung an Unternehmer mit gültiger USt-ID → steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung</li> </ul> </li> <li>Lieferung ins Drittland: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lieferung an Unternehmer → steuerfreie Ausfuhrlieferung</li> </ul> </li> </ul>	Kein Energieerzeugnis, keine Energiesteuer			grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Zolltarifnummer: 4401 4900 00 0 Drittlandszollsatz: 0%

Brennstoffart	Steuern	Kommentar (Umsatzsteuer)	Kommentar (Energiesteuer/Stromsteuer)	Abgaben	Kommentar (sonstige Abgaben)	Zölle	Kommentare (Zölle)
Holz	1. Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt, § 3 Abs. 6 UStG.</li> <li>- Lieferung im Inland:</li> <li>- Lieferung an Unternehmer → reduzierter Steuersatz 7%, Anlage II Nr. 48</li> <li>- Lieferung an Privatperson → reduzierter Steuersatz 7%, Anlage II Nr. 48 Lieferung in EU:</li> <li>- Lieferung an Unternehmer mit gültiger USt.-ID → steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung</li> <li>- Lieferung ins Drittland:</li> <li>- Lieferung an Unternehmer → steuerfreie Ausfuhrlieferung</li> </ul>	Kein Energieerzeugnis, keine Energiesteuer			grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Annahme: Brennholz Zolltarifnummer: Nadelholz: 4401 1100 00 0 anderes Holz: 4401 1200 00 0 Drittlandszollsatz 0%
Holzpellets	1. Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt, § 3 Abs. 6 UStG.</li> <li>- Lieferung im Inland:</li> <li>- Lieferung an Unternehmer → reduzierter Steuersatz 7%, Anlage II Nr. 48</li> <li>- Lieferung an Privatperson → reduzierter Steuersatz 7%, Anlage II Nr. 48 Lieferung in EU:</li> <li>- Lieferung an Unternehmer mit gültiger USt.-ID → steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung</li> <li>- Lieferung ins Drittland:</li> <li>- Lieferung an Unternehmer → steuerfreie Ausfuhrlieferung</li> </ul>	Kein Energieerzeugnis, keine Energiesteuer			grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Zolltarifnummer: 4401 3100 00 0 Drittlandszollsatz: 0%
Kälte (Erdkälte, Umgebungs-kälte)	1. Stromsteuer 2. Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn über Kältenetz: Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht, § 3g Abs. 2 UStG</li> <li>- Kunde im Inland:</li> <li>- Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz</li> <li>- Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Kunde in EU / Drittland</li> <li>- Lieferung an Unternehmer → nicht steuerbarer Vorgang</li> <li>- Lieferung an Privatperson → nicht steuerbarer Vorgang</li> <li>- Lieferung ohne Entgelt in Deutschland: Unentgeltliche Wertabgabe anzunehmen, welche einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist, § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG → Bemessungsgrundlage bemisst sich nach den Selbstkosten, § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG</li> </ul>	Kein Energieerzeugnis i.S.d. EnergieStG, keine Energiesteuer Kälte selbst ist auch kein Stromsteuergegenstand, aber je nachdem wie und für wen die Kälte erzeugt wird, ergeben sich für den Erzeuger der Kälte stromsteuerrechtliche Implikationen für den zur Kälteerzeugung eingesetzten Strom	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. EEG-Umlage - wurde abgesenkt auf Null, so dass hier keine zusätzlichen Kosten]</li> <li>2. KWK-Umlage</li> <li>3. Umlage nach § 19 StromNEV</li> <li>4. Offshore-Netzzumlage</li> <li>5. Umlage für abschaltbare Lasten (AbLa)</li> <li>6. Konzessionsabgabe</li> </ol>		grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	
Koks	1. Energiesteuer 2. Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt, § 3 Abs. 6 UStG.</li> <li>- Lieferung im Inland:</li> <li>- Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz</li> <li>- Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Lieferung in EU:</li> <li>- Lieferung an Unternehmer mit gültiger USt.-ID → steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung</li> <li>- Lieferung ins Drittland:</li> <li>- Lieferung an Unternehmer → steuerfreie Ausfuhrlieferung</li> </ul>	Energiesteuer fällt grds. an, da Energieerzeugnis i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG	CO2-Abgabe [Brennstoff gemäß Anlage 1 BEHG berichts-pflichtig ab 2023]		grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Annahme: aus Braunkohle Zolltarifnummer: 2704 0030 00 0 Drittlandszollsatz: 0% Annahme: aus Steinkohle Zolltarifnummer: 2704 0010 00 0 Drittlandszollsatz: 0%
Verdrängungsstrommix für KWK	1. Stromsteuer 2. Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht, § 3g Abs. 2 UStG</li> <li>- Kunde im Inland:</li> <li>- Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz</li> <li>- Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Kunde in EU / Drittland</li> <li>- Lieferung an Unternehmer → nicht steuerbarer Vorgang</li> <li>- Lieferung an Privatperson → nicht steuerbarer Vorgang</li> </ul>	elektrischer Strom i.S.d. § 1 Abs. 1 StromStG Stromsteuer i.H.v. 20,50 € / MWh fällt an (vgl. § 3 StromStG) von der Steuer befreit: - Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG) - Strom, der in Anlagen < 2 MW aus erneuerbaren erneuerbaren Energieträgern (z.B. PV-Anlage) oder in hocheffizienten KWK-Anlagen < 2MW (z.B. BHKW) erzeugt wird und vom Anlagenbetreiber an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom in räumlichem Zusammenhang zu der Anlage entnehmen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG)	tbd		grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Zolltarifnummer: 2716 0000 00 0 Drittlandszollsatz: 0%
leichtes Heizöl	1. Energiesteuer 2. Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt, § 3 Abs. 6 UStG.</li> <li>- Lieferung im Inland:</li> <li>- Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz</li> <li>- Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Lieferung in EU:</li> <li>- Lieferung an Unternehmer mit gültiger USt.-ID → steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung</li> <li>- Lieferung ins Drittland:</li> <li>- Lieferung an Unternehmer → steuerfreie Ausfuhrlieferung</li> </ul>	Energiesteuer fällt grds. an, da Energieerzeugnis i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG	CO2-Abgabe [Anlage 2]		grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Zolltarifnummer: mit einem Schwefelgehalt von 0,1 GHT oder weniger: 2710 1962 00 0 mit einem Schwefelgehalt von 0,1 GHT - 0,5 GHT: 2710 1966 00 0 mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,5 GHT: 2710 1967 00 0 Drittlandszollsatz: 3,5 %

Brennstoffart	Steuern	Kommentar (Umsatzsteuer)	Kommentar (Energiesteuer/Stromsteuer)	Abgaben	Kommentar (sonstige Abgaben)	Zölle	Kommentare (Zölle)
schweres Heizöl	1. Energiesteuer 2. Umsatzsteuer	- Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt, § 3 Abs. 6 UStG. Lieferung im Inland: - Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz - Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Lieferung in EU: - Lieferung an Unternehmer mit gültiger USt.-ID → steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung Lieferung ins Drittland: - Lieferung an Unternehmer → steuerfreie Ausfuhrlieferung	Energiesteuer fällt grds. an, da Energieerzeugnis i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG	CO2-Abgabe [Anlage 2]		grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Zolltarifnummer: mit einem Schwefelgehalt von 0,1 GHT oder weniger; 2710 1962 00 0 mit einem Schwefelgehalt von 0,1 GHT - 0,5 GHT: 2710 1966 00 0 mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,5 GHT: 2710 1967 00 0 Drittlandszollsatz: 3,5 %
Verbr. von Siedlungsabfällen	1. ggf. Energiesteuer 2. Umsatzsteuer	- Annahme: Durch die Verbrennung wird Strom bzw. Wärme erzeugt: - Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht, § 3g Abs. 2 UStG Kunde im Inland: - Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz - Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Kunde in EU / Drittland - Lieferung an Unternehmer → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung an Privatperson → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung ohne Entgelt in Deutschland: Unentgeltliche Wertabgabe anzunehmen, welche einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist, § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG → Bemessungsgrundlage bemisst sich nach den Selbstkosten, § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG	Grds. kein Energieerzeugnis i.S.d. § 1 Abs. 2 EnergieStG, aber ggf. Auffangtatbestand nach § 1 Abs. 3 EnergieStG anwendbar (sofern anwendbar = Energieerzeugnis)			grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Zolltarifnummer: 3825 1000 00 0 Drittlandszollsatz: 6,5 %
Strom gebäudenah	1. Stromsteuer 2. Umsatzsteuer	- Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht, § 3g Abs. 2 UStG Kunde im Inland: - Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz - Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Kunde in EU / Drittland - Lieferung an Unternehmer → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung an Privatperson → nicht steuerbarer Vorgang	elektrischer Strom i.S.d. § 1 Abs. 1 StromStG Stromsteuer i.H.v. 20,50 € / MWh fällt an (vgl. § 3 StromStG) von der Steuer befreit: - Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG) - Strom, der in Anlagen < 2 MW aus erneuerbaren erneuerbaren Energieträgern (z.B. PV-Anlage) oder in hocheffizienten KWK-Anlagen < 2MW (z.B. BHKW) erzeugt wird und vom Anlagenbetreiber an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom in räumlichem Zusammenhang zu der Anlage entnehmen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG)			grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Zolltarifnummer: 2716 0000 00 0 Drittlandszollsatz: 0%
Steinkohle	1. Energiesteuer 2. Umsatzsteuer	- Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt, § 3 Abs. 6 UStG. Lieferung im Inland: - Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz - Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Lieferung in EU: - Lieferung an Unternehmer mit gültiger USt.-ID → steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung Lieferung ins Drittland: - Lieferung an Unternehmer → steuerfreie Ausfuhrlieferung	Energiesteuer fällt grds. an, da Energieerzeugnis i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG	CO2-Abgabe [Brennstoff gemäß Anlage 1 BEHG berichtspflichtig ab 2023]		grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Zolltarifnummer: nicht agglomeriert: 2701 1100 00 0 Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe: 2701 2000 00 0 Drittlandszollsatz: 0%
Strom	1. Stromsteuer 2. Umsatzsteuer	- Ort der Lieferung dort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht, § 3g Abs. 2 UStG Kunde im Inland: - Lieferung an Unternehmer → 19% Umsatzsteuersatz - Lieferung an Privatperson → 19% Umsatzsteuersatz Kunde in EU / Drittland - Lieferung an Unternehmer → nicht steuerbarer Vorgang - Lieferung an Privatperson → nicht steuerbarer Vorgang	elektrischer Strom i.S.d. § 1 Abs. 1 StromStG Stromsteuer i.H.v. 20,50 € / MWh fällt an (vgl. § 3 StromStG) von der Steuer befreit: - Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG) - Strom, der in Anlagen < 2 MW aus erneuerbaren erneuerbaren Energieträgern (z.B. PV-Anlage) oder in hocheffizienten KWK-Anlagen < 2MW (z.B. BHKW) erzeugt wird und vom Anlagenbetreiber an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom in räumlichem Zusammenhang zu der Anlage entnehmen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG)	1. Netzentgelt 2. KWK-Umlage 3. Umlage nach §19 StromNEV 4. Offshore-Netzumlage 5. Umlage für abschaltbare Lasten (AbLa) 6. Konzessionsabgabe	Die Abschaffung der EEG-Umlage ist beschlossen, so dass hier keine Kosten anfallen. Nach unserem Verständnis geht es hier um durch ein Netz durchgeleiteten Strom. Bei Mieterstrom/Eigenstrommodellen oder dezentraler Erzeugung wäre eine differenzierte Beurteilung erforderlich. Je nach Situation könnten auch vor Ort Netzentgelte anfallen, z.B. wenn es sich um ein geschlossenes Verteilernetz handelt.	grds. nur bei Bezug aus dem Drittland relevant	Zolltarifnummer: 2716 0000 00 0 Drittlandszollsatz: 0%